

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Siebte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

A. Zielsetzung

Die Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer von zwei saarländischen Unternehmen in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die infolge rechtlicher Veränderungen nicht mehr gegeben wäre, soll aufrechterhalten werden.

B. Lösung

Die Einbeziehung der zwei betroffenen Firmen in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung erfolgt durch Verordnung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 366/89

07.07.89

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Siebte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 812 00 - Re 150/89

Bonn, den 7. Juli 1989

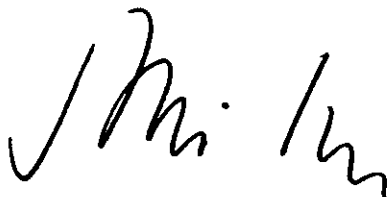
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Siebte Verordnung über die Versicherung
von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaft-
lichen Zusatzversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Siebte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung**

vom

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGB1. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGB1. I S. 1061) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma Peter Roth KG, Saarbrücken, und
2. der Firma Halberg-Guss GmbH, Saarbrücken-Brebach.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 15. Juni 1987 in Kraft. § 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 15. März 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

Drucksache 366/89

A. Allgemeiner Teil

Die Siebte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung bezweckt, die

1. durch die Umwandlung der Peter Roth GmbH in die Peter Roth KG und
2. durch die Übertragung des Betriebsteiles "Werk-Süd" der Firma Halbergerhütte GmbH, Saarbrücken, auf die Firma Halberg-Guss GmbH, Saarbrücken-Brebach,

an sich verlorengegangene Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer und Auszubildenden in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung aufrechtzuerhalten.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes - HZvG -.

Zu 1.:

Die Umwandlung der Peter Roth GmbH in die Peter Roth KG stellt eine Änderung der Rechtsform im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG dar.

Zu 2.:

Die Übernahme des Teilbetriebes "Werk-Süd" der Firma Halbergerhütte GmbH, Saarbrücken, durch die am 15. März 1989 entstandene Firma Halberg-Guss GmbH, Saarbrücken-Brebach, stellt einen Inhaberwechsel hinsichtlich eines Betriebsteiles im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG dar.

Die betroffenen Arbeitgeber wünschen die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit ihrer Arbeitnehmer in der hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherung. Die Alterssicherung der betroffenen Arbeitnehmer nach dem Wechsel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Arbeitgeber und die Auswirkungen auf gleichgelagerte Fälle sind berücksichtigt (§ 1 Abs. 4 Satz 2 HZvG).

Die Rechtsverordnung ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Satz 1 enthält die für die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherung erforderlichen Rechtsbestimmungen.

Im zweiten Satz werden die Personen von der Versicherungspflicht in der hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherung ausgenommen, die in dieser Versicherung von der Versicherungspflicht befreit sind.

Zu § 2:

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Es wird dadurch die Versicherungsmöglichkeit von dem Zeitpunkt an geschaffen, in dem der Inhaberwechsel bzw. die Übernahme des davon betroffenen Personals im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG eingetreten ist.

C. Finanzieller Teil

Die Rechtsverordnung dient der Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung. Deshalb entstehen keine zusätzlichen Kosten und sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebten Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.